



Kurzinformation

Zur Anwendbarkeit deutschen und amerikanischen Rechts auf US-Militärbasen in Deutschland

1. Einführung

Die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte greifen teilweise auf Dienst- und Hilfeleistungen seitens des deutschen Rettungs- und Gesundheitswesens (Sanitäter des Roten Kreuzes, Feuerwehr etc.) zurück. Im Rahmen von Einsätzen müssen Ärzte, Rettungssanitäter etc. – mit vorheriger Zustimmung der US-Streitkräfte – zuweilen auch das Gelände einer US-Militärbasis betreten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, **ob deutsche Rettungsdienstleister bei solchen Einsätzen deutsches und/oder amerikanisches Recht beachten müssen.**

2. Anwendbarkeit von deutschem Recht

Ausländische Militärbasen in Deutschland sind **kein extraterritoriales Gebiet**, sondern **deutsches Hoheitsgebiet**. Dementsprechend ist – als Konsequenz aus dem sog. Territorialprinzip – auch dort grundsätzlich **deutsches Recht** anwendbar.¹ Dies gilt insbesondere für das deutsche öffentliche Recht (z.B. Immissions- und Umweltschutzrecht). Ergänzend müssen allerdings auch völkerrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

1 *Rodney Batstone*, „Respect for the Law of the Receiving State“, in Fleck (Hrsg.), *The Handbook of the Law of Visiting Forces* (OUP, Oxford, 2001), S. 61 (62 f.). Hierzu auch Sachstand, „Der Militärstützpunkt Ramstein – Statusrechtliche Fragen und mögliche Konsequenzen bei Verstößen gegen das Stationierungsrecht“, WD 2 - 3000 - 086/17 (4. Oktober 2017), S. 5, abrufbar hier: <https://www.bundestag.de/blob/531932/f011954610186c3edadc3cf94c6f1e86/wd-2-086-17-pdf-data.pdf>.

Im NATO-Truppenstatut² (NTS) und dem Zusatzabkommen³ (ZA-NTS) sind Vorgaben statuiert, die das *Recht des Aufenthalts* für die US-Streitkräfte bestimmen. Beide Verträge genießen innerstaatlich den Rang einfachen Bundesrechts. **Art. 53 Abs. 1 S. 2 ZA-NTS** sieht insofern vor, dass für die Benutzung von Liegenschaften einer Militärbasis grundsätzlich deutsches Recht gilt. Dass **deutsches Recht auch von den in Deutschland stationierten US-Streitkräften beachtet werden muss**, ergibt sich ausdrücklich aus Art. 2 S. 1 ZA-NTS.⁴

Soweit Unglücksfälle auf US-Militärbasen das Einschreiten eines deutschen Rettungsdienstes erforderlich machen, ist aufgrund des Auslandsbezuges des Sachverhalts die Anwendbarkeit jeder Rechtsnorm gesondert zu prüfen:

So wäre es denkbar, im Bereich des **Privatrechts** (z.B. bei Kauf-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen) mittels bi- oder multilateraler (Rahmen-)Abkommen zwischen den Stationierungstreitkräften und deutschen Unternehmen / Dienstleistern die Anwendbarkeit deutschen Rechts bei der Erbringung von Dienstleistungen in US-Liegenschaften abzubedingen und ein Vertragsverhältnis US-amerikanischem Recht zu unterwerfen.⁵

Ansonsten **gilt im Ausgangspunkt deutsches Recht**, wobei geprüft werden muss, ob das deutsche Recht beziehungsweise das Völkerrecht für ausländische militärische Liegenschaften in Deutschland bestimmte Regelungen vorsehen. Für den Bereich der „unerlaubten Handlung“, also das **außervertragliche Deliktsrecht**, gilt vor allem die differenzierende Norm des Art. 40 EGBGB.⁶ Insofern kann auch vor deutschen Gerichten geklagt werden.⁷

Das **deutsche Strafrecht gilt für alle Taten, die im Inland begangen wurden** (§ 3 StGB). Sollte es anlässlich von Einsätzen deutscher Rettungskräfte innerhalb von US-Liegenschaften zu Straftaten (z.B. Körperverletzungen) kommen, würden diese von den deutschen Strafverfolgungsbehörden verfolgt. Eine Anklage kann insofern vor deutschen Gerichten erhoben werden.

2 Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 18. Juni 1951 (BGBl. 1961 II 1183, 1190).

3 Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II 1183, 1218) in der durch die Änderungsabkommen vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II 1022) und vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II 2594) geänderten Fassung.

4 Art. 2 S. 1 NATO-Truppenstatut lautet: „Eine Truppe und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige haben die Pflicht, das Recht des Aufnahmestaates zu beachten [...].“

5 Soweit ersichtlich, sind solche Abkommen mit den US-Streitkräften in Deutschland nicht geschlossen worden.

6 Art. 40 EGBGB Abs. 1: „Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.“ (...).

7 § 32 ZPO: „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.“

3. Anwendbarkeit von amerikanischem Recht

Hinsichtlich der Geltung amerikanischen Rechts ist Folgendes zu beachten:

Soweit amerikanische Staatsangehörige Opfer eines von einem deutschen Rettungssanitäter begangenen **Fahrlässigkeitsdelikts** (z.B. fahrlässige Körperverletzung) werden, **scheidet eine Strafverfolgung durch die USA aus.**⁸

Inwiefern **zivilrechtliche Schadensersatzansprüche** (z.B. bei ärztlichen Behandlungsfehlern) in den USA gerichtlich geltend gemacht werden können, **bestimmt sich maßgeblich nach US-Recht.** Eine (Ausschluss-)Regelung, wonach bei Rettungseinsätzen amerikanisches Recht keine Anwendung findet, ist im NTS oder ZA-NTS nicht vorgesehen. Dabei könnten bi- oder multilaterale **Abkommen über den Gerichtsstand** Bedeutung erlangen, soweit solche zwischen den USA und Rettungsorganisationen vereinbart wurden.

8 Vgl. *Malcom N. Shaw*, International Law, 7. Aufl., 2014, S. 482 ff.; *Marco Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, S. 146 ff.; *Arlett Russell*, Strafgerichtsbarkeit über Angehörige der Friedenstruppen in UN-geführten Missionen unter besonderer Berücksichtigung von Sexualdelikten, 2009, S. 69 f.